

**Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise
(§ 28 Abs. 3 BauPrüfVO)**

I. Prüfauftrag	
1. Prüffingenieurin oder Prüffingenieur:	
(Name, Vorname)	(Anschrift)
2. Prüfauftrag erteilt von:	
(Bauaufsichtsbehörde)	(Datum des Auftrages) (AZ des Bauantrages)
3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 27 BauPrüfVO:	
<input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis	<input type="checkbox"/> Nachweis des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile
<input type="checkbox"/> Nachweis des Schallschutzes	
4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen/sonstige Unterlagen:	
5. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser:	
6. Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise:	
II. Angaben zum Bauvorhaben	
1. Genaue Bezeichnung:	
2. Lage:	oder: Gemarkung:
(Ort, Straße, Haus-Nr.)	(Flur) (Flurstück-Nr.)
3. Bauherrin oder Bauherr:	
(Name, Vorname)	(Anschrift)
III. Berechnungsgrundlagen	
Lastannahmen (Angaben in kN, Kn/m ²):	
Verwendete Bauprodukte:	
Tragfähigkeit des Baugrundes:	
Baugrundgutachten	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor

IV. Ergebnis der Prüfung

1.

- Die vorgelegten bautechnischen Nachweise sind - wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden - richtig und vollständig.
- Die beigefügten Bauzeichnungen stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.
- Die folgenden bautechnischen Nachweise sind noch vorzulegen.
- Die fehlenden, jedoch nachgeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt; die Prüfung konnte deshalb nicht vollständig durchgeführt werden.

Bemerkungen:

2. In folgenden Fällen wird von den nach § 3 Abs. 3 BauO NRW eingeführten Technischen Baubestimmungen oder von den technischen Regeln im Sinne von § 20 BauO NRW abgewichen.

Die Abweichung ist gerechtfertigt nicht gerechtfertigt

Begründung:

3. Für folgendes Bauprodukt ist ein Verwendbarkeitsnachweis gem. § 20 Abs. 3 BauO NRW erforderlich:

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NRW),
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NRW) oder
- eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NRW)

Ein Eignungsnachweis nach § 20 Abs. 5 BauO NRW (z. B. für geschweißte Stahl- bzw. Aluminiumbauteile oder geleimte Holzbauteile) ist

nicht erforderlich erforderlich

Bezeichnung:

4. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Bei Erteilung der Baugenehmigung:

Bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 81, 82 BauO NRW) - insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Prüfungen -:

5. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise	
<input type="checkbox"/> wird fortgesetzt	<input type="checkbox"/> ist abgeschlossen
Abschließendes Prüfergebnis:	
V. Unterschriften	
1.	
(Ort, Datum)	(Unterschrift der Prüferin/des Prüfungsingenieurs)
2.	
(Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter)	(Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter)